

Akteneinsicht nach Art. 26 VwVG

► Art. 26 VwVG Akteneinsicht

1 Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitz der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnenden kantonalen Behörde einsehen:

- a. Eingabe von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden*
- b. Alle als Beweismittel dienende Aktenstücke*
- c. Niederschriften eröffneter Verfügungen.*

1bis Die Behörde kann die Aktenstücke auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme zustellen, wenn die Partei oder ihre Vertretung damit einverstanden ist.

2 Die verfügende Behörde kann eine Gebühr für die Einsichtnahme in die Akten einer erledigten Sache beziehen; der Bundesrat regelt die Bemessung der Gebühr.